

FRAKTIONS BESCHLUSS VOM 19.3.2013

» NACHHALTIG – GERECHT – EUROPÄISCH

POSITIONSPAPIER ZUR UNTERNEHMENSBESTEUERUNG



I. AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Die Unternehmensbesteuerung bewegt sich insgesamt im **Spannungsfeld** zwischen der **Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen** auf der einen Seite und der notwendigen **Ergiebigkeit und Sicherheit der Steuereinnahmen für den Staat** auf der anderen Seite. Im Hinblick auf die aktuell mit hoher Priorität vorzunehmenden Haushaltskonsolidierung sehen wir bei der Unternehmensbesteuerung **keinen Spielraum für Einnahmемinderungen**, sondern wollen die Steuerbelastung von Unternehmensgewinnen bei circa 30 Prozent beibehalten. Bei der Unternehmensbesteuerung stehen Grüne dabei auch für ein Steuerrecht, das über die Einnahmesicherung hinaus Innovationen und die Weiterentwicklung von Unternehmen zum Ziel hat und fördert. Dabei wollen wir aber konsequent falsche Anreize in Richtung eines Verhalten zu Lasten der Umwelt – sei es in Hinblick auf Klima oder Ressourcenverbrauche nicht länger subventionieren. Neben den gewinnbezogenen Steuern wollen wir auch die grünen Konzepte für anderen Steuerarten, die Auswirkungen auf Unternehmen haben – wie die vermögensbezogenen Steuern, Energiesteuern und die Umsatzsteuer – vorstellen.

Beim **Umbau unseres Steuersystems** gehen wir **mit Augenmaß** vor. Wir halten **Planungssicherheit für die Unternehmen** für ein wichtiges Ziel. Unternehmen müssen sich in Hinblick auf langfristige Investitionen darauf verlassen können, dass es stabile Rahmenbedingungen gibt. Wenn dennoch Änderungen geplant und vollzogen werden sollen, dann mit dem Ziel, die durchaus vorhandenen Potentiale im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit in der Besteuerung der Unternehmen zu verbessern und eine Anpassung des nationalen Steuerrechtes an Europa voran zu treiben.

Aktuell ist die öffentliche Empörung über Unternehmen wie Google, Starbucks und Apple groß. Die US-amerikanischen Konzerne machen in Deutschland hohe Gewinne, zahlen aber so gut wie keine Steuern auf ihre Auslandsgewinne. Die EU schätzt, dass ihren Mitgliedsländern jedes Jahr 1.000 Milliarden Euro durch Steuerhinterziehung, Steuergestaltung und Schattenwirtschaft verloren gehen. Auf Deutschland entfallen dabei rund 150 Milliarden Euro Steuerausfälle, wobei ein Teil dieser Ausfälle auf die **aggressiven Steuergestaltungen multinationaler Unternehmen** zurückgeht. Diese Steuergestaltung wird ermöglicht durch die sehr unterschiedliche Höhe der Unternehmenssteuern innerhalb der EU mit Niedrigsteuerländern wie Zypern, Irland, Niederlande und Luxemburg, den Verbund einiger Länder mit weltweit lokalisierten Steueroasen sowie besondere gesellschaftsrechtlichen Unternehmenskonstruktionen in anderen Ländern. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung schätzt in einer Studie aus dem Jahr 2007 das Volumen der Gewinnverlagerung deutscher Unternehmen auf 100 Milliarden Euro.

Auch der aktuelle **OECD Bericht** vom 13. Februar diesen Jahres zeigt, dass multinationale Unternehmen Steuerschlupflöcher nutzen können um ihre Steuern zu minimieren. Die **größten Gestaltungsmöglichkeiten** eröffnen hybride Gesellschaften und Finanzinstrumente, Quellenbesteuerung insbesondere bei digitalen Gütern und Leistungen, steuerliche Behandlung von Fremdfinanzierung sowie Verrechnungspreise vor allem bei der Verlagerung von Risiken und immateriellen Vermögenswerten. Kleine und mittlere, lokal wirtschaftende Unternehmen haben diese Steuergestaltungsmöglichkeiten nicht. Sie zahlen ihre Steuern, während multinationale Unternehmen sich ihrem Beitrag teilweise entziehen. Dies ist eine **Schiefelage, die unvereinbar ist mit dem Prinzip der Steuergerechtigkeit**.

Eine wichtige Voraussetzung für Steuergerechtigkeit ist **Transparenz** – diese **fehlt** jedoch. Denn **Steuerzahlungen von multinationalen Unternehmen** werden heute nicht nach einzelnen Ländern aufgeschlüsselt ausgewiesen. Genaue Zahlen über die Steuermoral von Konzernen sind somit in Deutschland und auch in der EU insgesamt

Mangelware. Deswegen sind aktuell auch verstärkt Beispiele amerikanischer Unternehmen in der Diskussion – da diese schärfere Offenlegungspflichten haben.

Transparenz fehlt auch bei den tatsächlich gezahlten Steuern. Denn um eine faire und gerechte Besteuerung von Unternehmen zu erreichen, ist eine **Annäherung der tatsächlich gezahlten Steuern von Unternehmen und der nominalen Steuersätze** entscheidend. Die Besteuerungssätze von Unternehmen gelten mit rund 30 Prozent des Gewinns (15 Prozent Körperschaftsteuer plus circa 15 Prozent Gewerbesteuer) in Deutschland heute im weltweiten Vergleich als wettbewerbsfähig. Der nominale Steuersatz sagt jedoch recht wenig über die tatsächliche Besteuerung aus – in Deutschland beträgt der reale Steuersatz mancher Unternehmen deutlich weniger als 30 Prozent. Dies liegt auch an den vielen Möglichkeiten der Steuergestaltung, mit welchen die Unternehmen legal ihre Steuerzahlungen deutlich senken können.

II. ZIELE GRÜNER UNTERNEHMENSTEUERPOLITIK

- 1. Nachhaltig:** Wir wollen, dass Unternehmen **langfristig Verantwortung für die MitarbeiterInnen und ihre Familien sowie die Umwelt übernehmen** und die Unternehmensziele daran ausrichten. Deswegen ist es uns wichtig darauf zu achten, dass auch die Steuerpolitik Anreize setzt, die nachhaltig wirkende Entscheidungen in Unternehmen fördern. Dazu gehören erstens die Langfristigkeit von Geschäftsmodellen und eine nachhaltige Finanzierung. In diesem Zusammenhang ist es ein wichtiges Ziel die steuerliche Begünstigung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital wieder abzubauen bzw. umzudrehen. Das führt zweitens auch zu stabilen Steuereinnahmen aus der Unternehmenstätigkeit für die öffentliche Hand. Die Steuerpolitik im Bereich der Unternehmen muss sich – wie in allen anderen Bereichen – an einer **nachhaltigen Finanzpolitik** ausrichten. Wir brauchen eine Stabilisierung und Nachhaltigkeit – also einen Abbau der strukturellen Defizite – der öffentlichen Haushalte. Dabei stellt die Leistungsfähigkeit des einzelnen Unternehmens eine wichtige Grundlage für die Besteuerung dar. Drittens bedeutet ein nachhaltiges Unternehmensteuerrecht, dass umweltverträgliches Wirtschaften gefördert und die Subventionierung von umweltbelastendem Verhalten abgebaut wird.
- 2. Gerecht: Leitlinie grüner Unternehmenssteuerpolitik ist die Steuergerechtigkeit.** Darunter verstehen wir eine gleichmäßige steuerliche Belastung von Unternehmen unabhängig von Größe, Branche oder internationaler Ausrichtung. Es kann nicht sein, dass vornehmlich lokal wirtschaftende Unternehmen proportional deutlich mehr als ein internationaler Konzern zum Gemeinwesen beitragen müssen, weil die Steuergestaltungsmöglichkeiten für sie keine Anwendung finden. Wir wollen daher mit besonderem Fokus kleinere und mittlere Unternehmen fördern und Steuergestaltungsmöglichkeiten von Konzernen beschneiden. Eine wichtige Voraussetzung für Steuergerechtigkeit ist Transparenz. Unser heutiges Wissen um die Ergebnissituation in den Unternehmen in Abhängigkeit von Größe, Internationalität, Branche und Region ist gering. Die Wirksamkeit von steuerlichen Maßnahmen können deshalb weder vor („ex ante“) noch nach („ex post“) ihrer Einführung verlässlich geprüft werden. Deshalb ist Transparenz der Daten und Datenerhebung eine wichtige politische Zielsetzung.
- 3. Europäisch: Wir brauchen ein europäisches Unternehmensteuerrecht.** Bei der Schaffung der Währungsunion ist die Angleichung der Wirtschafts- und Steuerpolitiken in der EU sträflich vernachlässigt worden. Der europäische Binnenmarkt hat die Grenzen für Unternehmen zu Fall gebracht, aber die Steuersysteme sind national geblieben. Die Finanz- und Haushaltsprobleme einzelner Staaten in Europa sind eng verknüpft mit steuerlichen oder anderen Sonderkonditionen für spezifische Unternehmen bzw. Branchen. Die finanziellen Zusammenbrüche verschiedener Staaten in letzter Zeit haben bewiesen, dass das Geschäftsmodell der Steuer- und Regulierungs-oase nicht Bestandteil einer stabilen europäischen Union sein kann. Wir wollen daher einen europäischen Steuerpakt – ein Bündnis zur Stärkung der Staatseinnahmen. Dafür müssen die EU-Mitgliedstaaten endlich die Steuerbasis verbreitern. Wir wollen unseren Steuerpakt über die verstärkte Zusammenarbeit als Kooperation der Entschlossenen umsetzen, unter voller Beteiligung des Europaparlaments. Dabei ist auch klar, dass eine Reform dieser ungleichen nationalen Gesetzgebungen

eine längere Phase der Konsolidierung und des aufeinander Zugehens verlangt. Auch die deutsche Gesetzgebung muss und wird diesen Weg gehen, wobei Verbesserungen am bestehenden deutschen Unternehmensrecht durchaus nicht überflüssig sind. Diese müssen die europäische Harmonisierung im Blick haben.

III. KONKRETE UMSETZUNG

1. Nachhaltige Finanzierung und Investitionen des Mittelstands fördern

- Die steuerliche Schlechterstellung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital ist eine entscheidende, falsche Anreizwirkung in Richtung kurzfristiger Gewinnmitnahme anstelle langfristiger Ausrichtung. Diese **Benachteiligung bei der Besteuerung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital wollen wir beenden**. Als wichtigste Maßnahme wollen wir die Abgeltungsteuer abschaffen und die Besteuerung der Kapitaleinkünfte wieder der individuellen Höhe der Einkommensteuer unterwerfen. Dividenden unterliegen dann wieder grundsätzlich dem Teileinkünfteverfahren. Hierdurch werden alle Dividendenbeziehende, die nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen steuerlich entlastet. Private Zinsen und Veräußerungsgewinne werden wieder angemessen besteuert.
- Wir wollen das Eigenkapital von Unternehmen allgemein und insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) stärken. Eine gute Eigenkapitalbasis macht Unternehmen krisenfester und ist eine wichtige Basis zur Stärkung von Innovationen und Investitionen. Die **Thesaurierungsmöglichkeiten** für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, d.h. die Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne, wird aktuell von kleinen und mittleren Unternehmen kaum genutzt. Dies liegt vor allem an der sogenannten Verwendungsreihenfolge „last in, first out“, das heißt bereits vollversteuerte Gewinne können erst entnommen werden, wenn alle thesaurierten Gewinne, die noch nachversteuert werden müssen, aufgebraucht sind. Der Anreiz die Thesaurierungsbegünstigung zu nutzen ist durch diesen „lock-in“ Effekt jedoch gering, da sich die Thesaurierung für Unternehmen nur lohnt, wenn sie die thesaurierten Gewinne für einen längeren Zeitraum im Unternehmen belassen. Wir wollen deshalb für KMUs die Verwendungsreihenfolge mit einer Begrenzung auf 100.000 Euro pro Jahr aussetzen. Zudem wollen wir künftig analog zur Abschaffung der Abgeltungsteuer auch die Gewinne von Personenunternehmen generell zum persönlichen Steuersatz nachversteuern, was insbesondere für Unternehmer mit kleinerem Einkommen günstiger ist als die derzeitige Pauschalsteuer von 25 Prozent. Dabei müssen Regelungen vorgesehen werden, die eine missbräuchliche Nutzung dieser Regelung verhindern und eine Mindestnachversteuerung gewährleisten. Mit diesen Maßnahmen machen wir das Instrument der Gewinnthesaurierung für KMUs nutzbar und fördern damit Innovationen und Investitionen für kleinere und mittlere Unternehmen.
- Die **Sanierungsklausel**, eine Ausnahmebestimmung der Mantelkaufregelung, ist aktuell wegen möglicher Unvereinbarkeit mit dem europäischen Recht aufgehoben. Sie sieht vor, zum Zweck der Sanierung in Verknüpfung mit weiteren engen Kriterien bei einem Anteilseignerwechsel die Verluste des Unternehmens nicht untergehen zu lassen. Wir wollen eine Überarbeitung der Sanierungsklausel prüfen, die EU-rechtskonform ist und neben dem Erhalt von Arbeitsplätzen auch das Weiterführen von innovativen Unternehmen ermöglicht. Die Sanierungsklausel muss dabei so gestaltet werden, dass Missbrauch verhindert und gleichermaßen eine Fortführung von Unternehmen mit positiver Fortführungsprognose ermöglicht wird.
- Wir wollen mit gezielten Maßnahmen die kleinen und mittleren Betriebe entlasten. Vor allem beim Thema Innovation – wir wollen eine 15-prozentige **Steuergutschrift für alle Forschungs- und Entwicklungsausgaben** von kleinen und mittleren Unternehmen bis 250 MitarbeiterInnen umsetzen. Mit der Steuergutschrift für KMU reagieren wir auf ein sich wandelndes Innovationsumfeld. Sie ist insbesondere für innovative Existenzgründungen ein wichtiges Instrument, denn sie beeinflusst direkt die Renditemöglichkeiten von innovativen Gründungen und somit die Attraktivität für Risikokapitalgeber. Die

steuerliche Forschungsförderung soll die bisherige Projektförderung ergänzen. Dabei ist bei der Ausgestaltung zu beachten, dass die gleichen Forschungs- und Entwicklungsausgaben nicht doppel gefördert werden.

- Wir wollen durch eine Vereinfachung der Regeln für die Abschreibung für **geringwertige Wirtschaftsgüter** Bürokratie abbauen. Dazu gehört die Abschaffung der Poolabschreibung bei gleichzeitiger Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung. Dies nutzt insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen.
- Zur Steuergerechtigkeit gehört auch ein transparenteres Steuerrecht. Denn kleine und mittlere Unternehmen spüren die bürokratischen Belastungen besonders stark. Eine Ungleichbehandlung von Landwirten, Gewerbetreibenden und Selbständigen ist heute überholt und nicht mehr zu rechtfertigen. Daher wollen wir mittelfristig **die Gewinneinkunftsarten zusammenlegen**.
- Wir wollen die **Abzugsfähigkeit von Gehältern auf 500.000 Euro und von Abfindungen auf eine Million Euro beschränken**. So wird die Subventionierung von überzogenen Vergütungen, Boni und Abfindungen durch den Steuerzahler verhindert.
- Zurzeit ist die deutsche Wirtschaft im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften stark. Sollte es zu einem Einbruch kommen, brauchen wir innerhalb eines sozial-ökologisch ausgerichteten konjunkturstützenden Gesamtpakets auch Maßnahmen um Unternehmen kurzfristig zu unterstützen. Dazu gehört die befristete **Wiedereinführung der degressiven Abschreibung** (Absetzung für Abnutzung / AfA), die wir in Abschwungphasen gezielt zur Belebung der wirtschaftlichen Dynamik einsetzen wollen. Dies wollen wir zwingend mit Zielen der Nachhaltigkeit verbinden.

2. Transparenz bei der Unternehmensbesteuerung herstellen

- **Daten über die tatsächliche Besteuerung von Unternehmen in Deutschland** sind rar. So sind viele Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 bis heute noch nicht evaluiert. Solide Finanzpolitik sollte jedoch keine Glaubensfrage sein sondern auf einer verlässlichen und aussagekräftigen Datengrundlage basieren. Wir fordern daher, dass die Datengrundlage auch im nationalen Bereich verbessert wird. Die Steuerstatistiken müssen dabei auch dem Bundestag und der Wissenschaft umfassend und zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Die Steuerstatistikgesetze wollen wir entsprechend dieses Ziels ändern. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung müssen die Daten der E-Bilanz vollumfänglich statistisch erfasst werden um die verfügbare Datengrundlage zu verbreitern.
- Wir fordern das „**Country by Country Reporting**“ für jedes international tätige Unternehmen. Die gezahlten Steuern auf Gewinn müssen für jedes Land, in dem ein Konzern einen Sitz hat, separat ausgewiesen werden. So fällt es künftig auf, wenn die Umsätze in Europa erwirtschaftet werden, die Gewinne aber in Steueroasen anfallen. Diese Transparenz ist der erste Schritt um Steuergestaltung wirkungsvoll zu verhindern. Parallel zum politischen Einsatz für eine verbindliche EU-Regelung, wollen wir diese Offenlegungspflichten auch in einem ersten Schritt national umsetzen. Dabei wollen wir in Deutschland tätige Unternehmen verpflichten, ihre Gewinne, Umsätze, Beschäftigten, Kapitalbestände und Steuerzahlungen nach Ländern und Projekten offenzulegen. Dies sorgt für Transparenz darüber, welche – in der Regel große, multinationale – Unternehmen sich durch Gewinnverlagerungen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen, die standortgebunden sind und Gewinne nicht verschieben können. Für den Finanzmarkt kann man die Offenlegungspflichten für Steuerzahlungen auch aktuell über die Richtlinie zu den Eigenkapitalanforderungen für Banken einbringen.
- Zur Transparenz gehört auch ein effektiver **automatischer Informationsaustausch**, der sowohl über die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) als auch über die **EU-Zinsrichtlinie** umzusetzen bzw. weiterzuentwickeln ist. Die EU-Zinsrichtlinie mit ihrem automatischen Informationsaustausch über Besteuerungsdaten muss sowohl bezüglich der Effektivität als auch in der Breite weiterentwickelt werden und darf nicht durch bilaterale Steuerabkommen, wie etwa mit der Schweiz unterlaufen werden. Bereits seit 2008 liegt der Kommissionsvorschlag für eine überarbeitete und deutlich ausgeweitete EU-

Zinsbesteuerungsrichtlinie vor, der jetzt umgesetzt werden muss. Eine Harmonisierung mit den Bestrebungen der USA im Rahmen des **Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)** ist dabei ein weiteres wichtiges Ziel um Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

3. Aushöhlung der Besteuerung von Unternehmen in Deutschland eindämmen

- **Doppelbesteuerungsabkommen**, die Deutschland mit anderen Ländern abschließt, müssen so ausgestaltet werden, dass es nicht zu doppelter Nicht- oder Niedrigbesteuerung kommt und somit aggressive Steuergestaltung und schädlicher Steuerwettbewerb zwischen Staaten verhindert wird. Daher wollen wir in den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode übergehen. In den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen müssen außerdem Klauseln aufgenommen werden, die es dem Gesetzgeber erlauben auf Steuergestaltungen adäquat und schnell zu reagieren.
- Wir wollen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine strafbewehrte **Anzeigepflicht von Steuergestaltungsmodellen** bezogen auf alle Steuerarten bei der Finanzverwaltung schaffen. Das Bundeszentralamt für Steuern ist verpflichtet, diese Modelle zu bewerten und ihre Bewertung zu veröffentlichen. Gleichzeitig sollen alle registrierten Steuergestaltungen an die elektronische OECD-Datenbank gemeldet werden. Zusammen steigert dies die Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen, während die Finanzverwaltung rechtzeitig Steuerausfälle vermeiden und Unternehmen über die voraussichtliche Art der Bescheidung informieren kann. Dies bildet ein beachtliches Vereinfachungspotential für Unternehmen, die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsbarkeit. In Großbritannien hat eine solche Anzeigepflicht dazu beigetragen, Steuerausfälle im Umfang von mehreren Milliarden Pfund zu verhindern.
- Durch die Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen und Dividenden bei Kapitalgesellschaften einerseits und dem vollständigen Abzug von damit in Zusammenhang stehenden Kosten zum Beispiel der Finanzierungskosten von Beteiligungen, profitieren Kapitalgesellschaften in besonderer Weise. Wir wollen daher diese **Kosten im Zusammenhang mit Beteiligungen nur noch in dem Umfang zum Abzug zulassen wie ihre Erträge auch der Besteuerung unterliegen** (derzeit fünf Prozent).
- In den letzten Jahren sind eine Reihe von Regelungen im Steuerrecht (gewerbsteuerliche Hinzurechnung, Mindestbesteuerung, Mantelkauf, Zinsschranke, Funktionsverlagerung) mit dem Ziel **Missbrauchsbekämpfung und Erhalt von nationalem Steueraufkommen** entwickelt worden. Diese Instrumente wollen wir überprüfen, weiterentwickeln und gegebenenfalls nachschärfen. Insbesondere bei der Zinsschranke, der sogenannten Escapeklausel und der Funktionsverlängerungsbesteuerung wollen wir nach den letzten Änderungen der schwarz-gelben Koalition sicherstellen, dass die ursprüngliche Zielsetzung und Aufkommenswirkung dieser Regelungen der Unternehmensteuerreform 2008 erreicht wird. Außerdem wollen wir eine Regelung entwickeln, die Steuergestaltungen über Lizenzgebühren verhindert.
- Das Unternehmenssteuerrecht wird oft erschwert durch die Komplexität des Gesellschaftsrechtes. Steuerliche Regelungen sind in manchen Fällen weniger zielgenau und eröffnen im Einzelfall auch ungewollte Gestaltungsmöglichkeiten. Diese müssen dann durch wiederum komplizierte steuerliche Regelungen verhindert werden. Wir wollen deshalb die **Anzahl von gesellschaftsrechtlichen Unternehmenskonstruktionen reduzieren und damit die Komplexität im Gesellschaftsrecht verringern**. Dadurch können Veränderungen im Unternehmenssteuerrecht zielgenauer ausgestaltet werden. Wir wollen dabei unter anderem die **Besteuerung von hybriden Gesellschaftsformen wie der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) reformieren**. Die aktuellen Regelungen sind lückenhaft und schaffen Gestaltungspotential. Das komplexe und vielgestaltige Gesellschaftsrecht führt auch zu einem erheblichen Prüfungsaufwand bei der Gründung und Weiterentwicklung von Unternehmen. Kosten- und Zeitaufwand dieser Prüfung im Verhältnis zum Nutzen ist besonders für kleine und mittlere Unternehmen negativ.

4. Steuergestaltung von Unternehmen auf EU-Ebene bekämpfen

- Steuerbemessungsgrundlagen und Steuersätze werden künftig harmonisiert werden müssen. Um eine Blockadehaltung gegenüber sinnvoller Harmonisierung zu verhindern und effizientere europäische Abstimmungen über Steuerfragen zu ermöglichen, sollte hier zukünftig mit **qualifizierten Mehrheiten** entschieden werden können.
- Ein europäischer **Mindeststeuersatz in der Unternehmensbesteuerung** soll den Steuerwettbewerb zwischen den Ländern vermindern, Steuerdumping verhindern und den Wettbewerb auf Innovationskraft und Produkte ausrichten. Für die Harmonisierung der Unternehmensteuer (oder Körperschaftsteuer) kann die Mehrwertsteuer als Vorbild genommen werden. Dort ist auf europäischer Ebene ein Mindeststeuersatz für den regulären Satz bei 15 Prozent festgelegt worden und es existiert ein europäischer Rahmen, in dem die Mitgliedstaaten agieren müssen. Der europäische Mindeststeuersatz soll mittelfristig 25 Prozent betragen. Länder, die deutlich unterhalb dieses Wertes liegen, werden aber eine angemessene Anpassungszeit benötigen. Grundsätzlich müssen alle Erträge dem Mindeststeuersatz unterliegen.
- In Europa muss eine einheitliche europäische Bemessungsgrundlage für die Gewinnermittlung angestrebt werden. Die europäische Unternehmensbesteuerung soll zu einer **obligatorischen Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)** entwickelt werden. Für uns steht dabei die Bekämpfung von Steuergestaltung über Verrechnungspreise an erster Stelle. Deshalb braucht es die obligatorische GKKB gemeinsam mit einem Mindeststeuersatz und einer angemessenen Formelallokation. So stoppen wir die Gewinnverlagerung in Europa und für die Unternehmen entfallen gleichzeitig die Kosten für die Verrechnungspreisdokumentation. Es wird Rechtssicherheit erreicht und damit zeit- und kostenaufwändiger Streit zwischen Finanzbehörden und Unternehmen vermieden. Eine Optionalität, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, halten wir jedoch für falsch. Für die Wirksamkeit des Projekts ist es essentiell, dass die GKKB für alle Unternehmen verbindlich eingeführt wird. Wir brauchen nicht ein 28. Steuermodell neben den bereits bestehenden 27 Modellen in den einzelnen Mitgliedstaaten.
- Ein wichtiger Einstieg in das Projekt GKKB könnte das Projekt einer **Deutsch-Französischen Körperschaftsteuer** sein. Hieran muss mit Nachdruck gearbeitet werden. Allerdings muss das Konzept für andere Staaten offen sein und in einem zweiten Schritt in eine GKKB für die gesamte EU weiterentwickelt werden.
- Steuerrichtlinien der EU, wie etwa die **Mutter-Tochter-Richtlinie** und die **Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie**, schaffen aktuell Möglichkeiten zur Steuergestaltung mit dem Ziel der Niedrig- oder Nichtbesteuerung, insbesondere bei großen Unternehmen. Die gänzliche Freistellung von Quellensteuern hat sich als Irrweg erwiesen. Wir wollen daher erreichen, dass künftig wieder Quellensteuern auf die Zahlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen europäischen Unternehmen erhoben werden können. Die Unternehmen sollen durch eine Anrechnung dieser Quellensteuern vor Doppelbesteuerung geschützt werden. Bei der Überarbeitung der Zins- und Lizenzrichtlinie sollte als erster Schritt eine Bedingung aufgenommen werden, die eine Mindestbesteuerung im Empfängerstaat zur Voraussetzung einer Quellensteuerbefreiung im Quellenstaat macht. Die Mutter-Tochter-Richtlinie sollte, der Empfehlung des Europäischen Parlaments folgend, die ausgeschütteten Gewinne an den Mutterkonzern immer mit mindestens 70 Prozent des EU Durchschnittssteuersatzes besteuert werden müssen.
- Wir wollen, dass sich die EU auf **Mindeststandards für die Besteuerung im Verhältnis zu Drittstaaten** sowie auf **Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten** einigt. Dazu gehört eine Quellensteuer auf alle Zahlungen in außereuropäische Länder.
- Die EU muss sich auf eine **gemeinsame Definition von Steueroasen** einigen. Zentral dabei sind vollständige Transparenz sowie effektive Besteuerung aller Gewinne und Erträge. Gegen Länder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wollen wir weitgehende Maßnahmen ergreifen. Dazu gehört auch eine Kündigung bestehender Vorteile aus Doppelbesteuerungsabkommen.

- Der **EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung** ist in seiner jetzigen Form ungeeignet, schädlichen Steuerwettbewerb zu verhindern. Er muss verbindlich werden und Praktiken des schädlichen Steuerwettbewerbs untersagen. Der Kodex sollte zudem Praktiken ablehnen, die darauf ausgelegt sind, bestimmte Gewinne von der Besteuerung auszunehmen oder gering zu besteuern.

5. Bei steuerlichen Reformen Innovationskraft von Unternehmen erhalten

- Wir wollen die Gewerbesteuer zu einer **kommunalen Wirtschaftssteuer** weiterentwickeln. Ein wichtiges Element der kommunalen Wirtschaftssteuer ist die Einbeziehung der freien Berufe. Wegen der Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer entsteht in den meisten Fällen keine Mehrbelastung, aber das Band zwischen Selbständigen und ihrer Kommune wird gestärkt und die kommunalen Einnahmen werden verstetigt. Wir wollen auch Hinzurechnungen, das heißt betriebliche Aufwendungen wie Zins- und Lizenzzahlungen, wieder stärker in die Besteuerung mit einbeziehen. Denn steuerliche Gestaltungen von Unternehmen und Flucht in Steueroasen müssen unterbunden werden. Wir berücksichtigen die Situation weniger ertragsstarker Unternehmen durch einen Vortrag der gezahlten Gewerbesteuer auf die Folgejahre. Die Kommunen werden über ihr Recht zur Festlegung der kommunalen Hebesätze auch weiterhin die tatsächliche Steuerbelastung der Unternehmen aus der Gewerbesteuer mitbestimmen.
- Mit unseren Vorschlägen zur **Einkommensteuer** soll der Spitzensteuersatz auf 49 Prozent ab einem Einkommen von 80.000 Euro angehoben werden, bei gleichzeitiger Entlastung über einen höheren Grundfreibetrag von 8.712 Euro. Die Investitionskraft von Personennunternehmen wollen wir aber nicht benachteiligen. Die Thesaurierungsbegünstigung soll daher fortgeführt werden und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen einsetzbar gemacht werden (siehe Punkt III, 1.).
- Es gibt einen breiten gesellschaftlichen Konsens, dass **Haushaltskonsolidierung** notwendig ist. Wir wollen eine befristete **Vermögensabgabe** einführen, um die durch die Kosten der Finanz- und Bankenkrise gestiegene Staatsverschuldung abzubauen. Dabei soll die Belastung für Unternehmen begrenzt und ein Substanzverlust ausgeschlossen werden. Kleine bis mittelständische Betriebe werden durch einen Freibetrag von fünf Millionen Euro für Betriebsvermögen weitgehend verschont. Dies nimmt über 90 Prozent der Betriebe von der Abgabe aus. Zu einer Substanzbesteuerung soll es nicht kommen. Wir wollen deshalb die jährliche Zahllast auf maximal 35 Prozent des tatsächlichen Jahresertrages begrenzen.
- Die von der großen Koalition reformierte **Erbschaftsteuer** ist weder rechtssicher noch hat sie zur Stabilisierung des Aufkommens geführt, es gibt klare Umgehungsmöglichkeiten insbesondere durch die fast völlige Freistellung für Betriebsvermögen. Mit einer Reform wollen wir sowohl das Aufkommen in etwa verdoppeln als auch Rechtssicherheit schaffen. Vor allem darf es nicht länger möglich sein Begünstigungen für Betriebsvermögen auch für anderes Vermögen in Anspruch zu nehmen. Gestaltungsmodelle in diesem Bereich müssen gestoppt werden. Für Betriebsvermögen prüfen wir intensiv Freibeträge und flexible Stundungsmöglichkeiten für alle die Fälle, in denen die Erbschaftsteuer nicht aus liquidem anderen Vermögen gezahlt werden kann. Weiterhin wollen wir sicherstellen, dass es durch das Zusammenwirken von Vermögensabgabe und Erbschaftsteuer trotz der Stundungsmöglichkeiten nicht zu Substanzbesteuerung kommt.

6. Umweltbelastendes Verhalten von Unternehmen nicht länger subventionieren

- Steuersubventionen sind für bestimmte Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, sinnvoll und notwendig, sofern keine zielgenauere Art der Förderung möglich ist. Doch sachlich unbegründete Steuererleichterungen, etwa an stromintensive Unternehmen, an Hoteliers oder Versicherungen schädigen das Gemeinwohl. Wir fordern daher **nachvollziehbare Begründungen und in der Regel eine zeitliche Befristung für jede Steuersubvention**, so dass in einem transparenten Verfahren die Subvention einer

Evaluierung und Neubewertung unterzogen werden kann. Zudem fordern wir **die Offenlegung der jeweiligen Profiteure sowie ein zentrales öffentliches Gemeinnützigkeitsregister** im Internet, in dem alle gemeinnützigen Organisationen verzeichnet sind.

- Bei allen Maßnahmen müssen wir die ökologische Zielsetzung beachten: Wir wollen **umweltschädliche Subventionen abbauen**. So gehören beispielsweise Steuerprivilegien für Dienstwagen und Schiffbaufonds abgeschafft. Die Ausnahmen von der Ökosteuer ufern aus. Wir wollen Rabatte bei der Strom- und Energiesteuer nur noch in Härtefällen von nachweislich besonders energieintensiven Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, gewähren. Sie müssen dann an klare Einspar- und Effizienzziele für das einzelne Unternehmen geknüpft sein. Allein durch den Abbau der Industriesubventionen bei der Ökosteuer, die in der Regel großen Unternehmen zugutekommen, könnten über zwei Milliarden Euro eingespart werden.
- In die Gesamtbetrachtung der Besteuerung von Unternehmen gehören auch die **Umsatzsteuern**. **Branchensubventionen** über einen verminderten Mehrwertsteuersatz sollen wegen erheblicher Mitnahmeeffekte und fehlender Zielgenauigkeit **abgebaut werden**, insbesondere für Hotel- und Gaststättenbetriebe, Gartenbaubetriebe oder bei Außer-Haus-Umsätzen von Fast-Food-Ketten.
- Die Harmonisierungsbemühungen der EU im Bereich der Steuergesetzgebung zum Beispiel mit der **Energiesteuerrichtlinie** werden wir aktiv unterstützen bzw. einfordern. Ein Steuerwettbewerb nicht nur bei Unternehmenssteuern sondern auch bei ressourcenbezogenen Steuern muss vermieden werden, um die Ziele dieser Steuern nicht zu unterlaufen.